**Beitragsordnung**

**SC Epe-Malgarten e.V. von 1948**

## § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 03.09.2004.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied ab dem 21. Geburtstag hat einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48,00€ (96,00€ jährlich) zu zahlen. Der Beitrag wird anteilig fällig zum ersten des jeweiligen Eintrittsmonat.

Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 24,00€ (48,00€ jährlich)

Mitglieder ab dem 67. Geburtstag zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 24,00€. (48,00€ jährlich)

Familien zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 64,00€ (128,00 jährlich). Zu Familien gehören 1 oder 2 Erwachsene in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie Kinder unter 18 Jahren.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Kreissparkasse Bersenbrück geführt, IBAN: DE98 2655 1540 0015 9178 83, BIC: NOLADE21BEB

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung oder Anschrift informieren.

## § 5 Zusatzbeitrag

Für absehbare Investitionen in die Infrastruktur der Tennisabteilung ist von den Mitgliedern der Tennisabteilung ab dem 21. Geburtstag ein halbjährlicher „Zukunftsbeitrag“ i.H. v. 15,00€ (jährlich 30,00€) zu zahlen. Innerhalb des Familienbeitrags wird der Zukunftsbeitrag für alle Mitglieder der Tennisabteilung ab dem 21. Geburtstag fällig. Dieser Beitrag ist zweckgebunden für Investitionen und ist im Vermögen des Vereins separat auszuweisen.

## § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## § 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres möglich.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und löst die Beitragssatzungen vom 01.07.2010 (Hauptverein) und 01.04.2014 (Tennisabteilung) ab.